



Ergänzende Informationen für Ihre Studienplatzbewerbung im Zentralen Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

Stand: 11/2023

Inhaltsverzeichnis

3	Vorwort
4	Die Regeln im Zentralen Vergabeverfahren
8	Die Rolle der Fachspezifischen Studieneignungstests
10	Der Online-Bewerbungsweg für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge
12	Allgemeines zur Antragstellung/Termine
13	Die Sonderanträge
19	Die Zulassung zum Zweitstudium
23	Ergänzende Erläuterungen zur Auswahl in der Quote der Zweitstudienbewerber*innen
24	Musterformulare

Impressum

Herausgeber: Stiftung für Hochschulzulassung
Postanschrift: Stiftung für Hochschulzulassung, 44128 Dortmund
Hausanschrift: Sonnenstraße 171, 44137 Dortmund
Internetadresse: www.hochschulstart.de

Vorwort

Informationen zur Vergabe von Studienplätzen im Zentralen Verfahren (Human-, Zahn-, Tiermedizin und Pharmazie) für das Sommersemester 2024

Liebe Studieninteressierte,

in dieser Broschüre haben wir umfangreiche Informationen rund um die Bewerbung auf bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge über Hochschulstart für Sie zusammengestellt. Im Unterschied zu Bewerbungen auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, gibt es für die vier betreffenden Studiengänge einen bundesweit einheitlichen Bewerbungsablauf und eine einheitliche Quotierung, nach der die Studienplätze vergeben werden. Diese Einheitlichkeit betrifft auch Regelungen in den Sonderquoten (z.B. für Zweitstudienbewerber*innen und Härtefälle) und bei den Sonderanträgen (sog. Nachteilsausgleiche); zu diesen spezifischen Themenbereichen finden Sie ebenfalls Informationen im vorliegenden E-Paper.

Als sinnvolle Ergänzung zu dieser Broschüre empfehlen wir Ihnen unsere Übersichten zu den Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) und der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ). In zwei separaten Dokumenten haben wir alle zum Einsatz kommenden Kriterien sowie deren Gewichtung für jeden Hochschulstandort gelistet, der die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder Pharmazie zum Sommersemester 2024 anbietet. Sie finden die Übersichten auf hochschulstart.de im Bereich Unterstützung – Downloads.

Sollten Sie nach Durchsicht unserer Ergänzenden Informationen noch Fragen haben, steht Ihnen unser Bewerbersupport gerne über die üblichen Kanäle (E-Mail, Telefon) zur Verfügung. Kontaktmöglichkeiten sind auf Hochschulstart im Bereich Unterstützung – Bewerbersupport aufgelistet. Es entstehen einheitlich aus allen Netzen Kosten von 9 Cent/ Min. für die Bewerberhotline.

Ein Hinweis zum Schluss: Hilfreiche Informationen zum eigentlichen Ablauf und den Regeln des Koordinierungsverfahrens, etwa zu den wichtigen Themenkomplexen Priorisierung und Koordinierung, sind auf Hochschulstart unter dem Hauptreiter Bewerben & Beobachten hinterlegt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Weg ins Studium!

Ihr Hochschulstart-Team

Die Regeln im Zentralen Vergabeverfahren

Die Abiturbestenquote

Über die Abiturbestenquote werden 30% der Studienplätze vergeben, wobei die Zuweisung in drei Schritten erfolgt:

Zunächst werden 16 Landeslisten gebildet, auf denen nur Bewerber*innen miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur; es gibt jedoch auch andere Formen der Hochschulzugangsberechtigung) im selben Bundesland erworben haben.

Für jedes Bundesland wird nur eine einzige Landesliste erstellt, auf der die Bewerber*innen aller vier zentral vergebenen Studiengänge (bzw. zu einem Sommersemester aller drei) gemeinsam geführt werden. Erstes Sortierkriterium der Landeslisten ist das Abiturergebnis, wobei nicht die Durchschnittsnote, sondern der erzielte Punktwert berücksichtigt wird.

Weist das Zeugnis nur eine Note und keinen Punktwert aus, so gilt der Mittelwert der Punktspanne als für das Vergabeverfahren maßgeblicher Punktwert. Im Falle einer Durchschnittsnote von 1,0 sind dies bspw. 862 Punkte.

Nachrangige Sortierkriterien sind ein abgeleiteter Dienst und zuletzt das Los. Durch die Bildung separater Landeslisten werden Unterschiede in den Abitur-Durchschnittsnoten bzw. -Punktzahlen zwischen den Bundesländern neutralisiert, da nur Bewerber*innen miteinander konkurrieren, die ihren Abschluss unter denselben Bedingungen erworben haben.

900er- und 840er-Skala

Punktwerte werden immer auf die 900er-Skala bezogen; sind auf einem Zeugnis Punktwerte auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 ausgewiesen, erfolgt die Umrechnung nach folgender Formel:

$$P_{900} = P_{840} \cdot 180/168.$$

Dabei ist P_{900} der gesuchte Wert in der 900er-Skala, P_{840} die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl der 840er-Skala.

Im nächsten Schritt werden diese 16 Landeslisten in eine gemeinsame Bundesliste überführt. Ausschlaggebend hierbei ist letztlich – neben der Punktzahl – die Größe der einzelnen Bundesländer, da einem bevölkerungsreichen Land (in dem also eine zahlenmäßig größere Gruppe eine Studienberechtigung erwirbt bzw. sich um einen Studienplatz bewirbt) ein höherer Anteil an Studienplätzen zufällt als einem kleineren Bundesland. In die Berechnung dieser sog. Landesquoten bzw. Länderanteile fließt zu einem Drittel die Gesamtzahl der Bewerber*innen aus dem jeweiligen Bundesland für die vier Studiengänge des Zentralen Verfahrens Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie ein und zu zwei Dritteln der Anteil des jeweiligen Bundeslands an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (für die Stadtstaaten Berlin, Bremen

und Hamburg gelten leicht abweichende Regelungen). Bei der Reihung auf der Bundesliste macht sich dies dadurch bemerkbar, dass dort Bewerber*innen aus größeren Bundesländern vor solchen aus Bundesländern mit geringerer Bevölkerungszahl geführt werden bzw. dass einem größeren Bundesland – im Verhältnis gesehen – auch ein höherer Anteil an Plätzen zusteht als einem kleineren Bundesland.

Dieses Vorgehen ist erforderlich, da Bewerber*innen aus unterschiedlichen Bundesländern nur dann zulässigerweise auf einer einzigen Liste geführt werden können, wenn die Unterschiede bei den Abitur-Durchschnittsnoten durch einen Ausgleichsmechanismus aufgefangen werden.

Zuletzt wird für jedes Studienangebot (also z. B. Zahnmedizin an der Universität Heidelberg) eine spezifische Rangliste erstellt, nach der die Studienplätze vergeben werden. Diese Listen sind entscheidend für die Frage, wer wo und für welches Fach eine Zulassung erhält. Die Reihenfolge der Bewerber*innen auf dieser Liste entspricht der Reihenfolge der Bundesliste, es fallen allerdings alle diejenigen weg, die für das konkrete Studienangebot keine Bewerbung abgegeben haben. Gerade aufgrund der Tatsache, dass es nur eine einzige Bundesliste für alle vier ZV-Studiengänge gibt, wird dieser Wegfall deutlich spürbar sein und dazu führen, dass die Ausgangsposition eines Bewerbers auf den studienangebotsspezifischen Ranglisten, auf denen er geführt wird, wesentlich besser ist, als es der Rang auf der Bundesliste suggeriert. Im Detail bedeutet dies, dass ein*e Bewerber*in, die/der auf der Bundesliste Position 20 innehat, auf den studiengangsspezifischen Ranglisten z. B. an Position zehn oder acht geführt werden kann. Jede*r Bewerber*in wird für all jene Studienangebote auf der Liste geführt, für die sie/er sich beworben hat. Die Studienplätze werden dann anhand der Ranglistenposition an die Bewerber*innen vergeben.

Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Über die Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) werden 10% der Studienplätze vergeben. Wichtig sind dabei zunächst folgende notenunabhängige Auswahlkriterien:

- Fachspezifische Studieneignungstests (z. B. HAM-Nat, TMS, PhaST).
- Gespräche oder andere mündliche Verfahren.
- Abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten. Eine Berufstätigkeit kann nur bei einer Mindestdauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden und wenn die entsprechende Ausbildung im Vorfeld erfolgreich abgeschlossen wurde. Fachspezifische Auflistungen, was genau berücksichtigt werden kann, finden Sie in der Übersicht der Kriterien in der Zusätzlichen Eignungsquote. Dieser Katalog ist für alle Hochschulen identisch; haben Sie also z. B. eine der genannten Ausbildungen absolviert, wird diese von allen Hochschulen boniert, die das Kriterium Berufsausbildung bei der Studienplatzvergabe anwenden.
- Besondere Vorbildungen, praktische/ehrenamtliche Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen. Dies kann insbesondere auch Dienste und Preise umfassen. Auch hier gibt es verbindliche Kataloge, die für alle Hoch-

schulen gelten, die eines der genannten Kriterien anwenden. Bitte beachten Sie, dass Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten im fachlich einschlägigen Bereich absolviert worden sein müssen, damit eine Bonierung möglich ist (siehe auch: <http://hochschulstart.de/bewerben-beobachten/bewerbung/dienste>). Nähere Informationen finden Sie in der Übersicht der Kriterien in der Zusätzlichen Eignungsquote.

Diese Liste ist identisch mit den notenunabhängigen Kriterien, die im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden

Hinzu kommen weitere Kriterien, die allerdings je nach Studiengang unterschiedlich ausfallen (s.u.).

Für jedes Studienangebot legen die Hochschulen fest, welche Kombination an Kriterien sie bei der Studienplatzvergabe anwenden und wie sie diese Kriterien untereinander gewichten. In einem fiktiven Beispiel könnte eine Hochschule einen Studieneignungstest (z.B. TMS) etwa mit einem Gewicht von max. 45 Punkten berücksichtigen, eine abgeschlossene Berufsausbildung mit 30 Punkten und einen abgeleisteten Dienst mit einem Gewicht von 25 Punkten.

Wartezeit-Übergangsregelungen gibt es seit dem Sommersemester 2023 nicht mehr.

Maximal erreichbar ist bei allen Studienangeboten einheitlich ein Punktwert von 100 pro Rangliste. Im Falle der beiden ersten oben genannten Kriterien (Studieneignungstests und Gespräche) und der angesammelten Wartezeit hängt der individuelle Punktwert vom Ergebnis ab und wird je nach Gewichtung des Kriteriums angepasst. Geht der TMS also z. B. mit einem Gewicht von 45 in die Auswahlentscheidung ein, können je nach Ergebnis zwischen 0 und 45 Punkte erzielt werden.

Bei allen anderen Kriterien (also z. B. Berufsausbildungen oder Dienste) wird durch die studienangebotsspezifische Gewichtung ein fester Punktwert vorgegeben, der bei Nachweis des Kriteriums in die Auswahlentscheidung eingeht. Wird das Kriterium nicht nachgewiesen, werden hierfür null Punkte erteilt.

Wird eine Berufsausbildung bei Hochschule A mit 50 und bei Hochschule B mit 20 gewichtet, werden im ersten Fall 50 und im zweiten Fall 20 Punkte vergeben.

Entscheidend für die Vergabe der Studienplätze ist der erreichte Punktwert, nachrangige Auswahlkriterien bei Punktgleichheit sind ein abgeleiteter Dienst und zuletzt das Los.



Pharmazie

Im Studiengang Pharmazie kann neben den oben dargestellten notenunabhängigen Kriterien zusätzlich das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt werden. Aktuell greifen einige Hochschulen auf diese Möglichkeit zurück. Aufgrund der Unterschiede in den Noten zwischen den einzelnen Bundesländern dürfen auch in der Zusätzlichen Eignungsquote nicht einfach Hochschulzugangsberechtigungen aus verschiedenen Ländern ohne Ausgleichsmechanismus auf derselben Rangliste verwendet werden. Um einen fairen Vergleich zu ermöglichen, wird deshalb auf sogenannte Prozenträge zurückgegriffen.

Was sich dahinter verbirgt, ist bei den Ausführungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) erklärt, bei dem Prozenträge ebenfalls eine Rolle spielen. Die für das AdH ermittelten Prozenrangwerte werden auch in der Zusätzlichen Eignungsquote herangezogen. Angesammelte Wartezeit wird im Studiengang Pharmazie nicht berücksichtigt.

Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

Über das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) werden 60% der Studienplätze vergeben. Bei der Bewerberauswahl wird eine Mischung aus notenunabhängigen und notenabhängigen Kriterien herangezogen.

Notenunabhängige Kriterien

Bezüglich notenunabhängiger Kriterien gibt es folgende Möglichkeiten:

- Fachspezifische Studieneignungstests (z. B. HAM-Nat, TMS, PhaST).
- Gespräche oder andere mündliche Verfahren.
- Abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten. Eine Berufstätigkeit kann nur bei einer Mindestdauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden und wenn die entsprechende Ausbildung im Vorfeld erfolgreich abgeschlossen wurde. Fachspezifische Auflistungen, was hier genau berücksichtigt werden kann, finden Sie in der Übersicht der Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen. Dieser Katalog ist für alle Hochschulen identisch; haben Sie also z. B. eine der genannten Ausbildungen absolviert, wird diese von allen Hochschulen boniert, die das Kriterium Berufsausbildung bei der Studienplatzvergabe anwenden.
- Besondere Vorbildungen, praktische/ehrenamtliche Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen. Dies kann insbesondere auch Dienste und Preise umfassen. Auch hier gibt es verbindliche Kataloge, die für alle Hochschulen gelten, die eines der genannten Kriterien anwenden. Bitte beachten Sie, dass Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten im fachlich einschlägigen Bereich absolviert worden sein müssen, damit eine Bonierung möglich ist (siehe auch: <http://hochschulstart.de/bewerben-beobachten/bewerbung/dienste>). Nähere Informationen finden Sie in der Übersicht zum Auswahlverfahren der Hochschulen.

Diese Liste ist identisch mit den notenunabhängigen Kriterien, die in der Zusätzlichen Eignungsquote berücksichtigt werden.

Neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird mindestens ein notenunabhängiges Kriterium berücksichtigt, in Humanmedizin mindestens zwei. Ein (bzw. das) notenunabhängige/s Kriterium wird erheblich gewichtet. Außerdem muss stets ein fachspezifischer Studieneignungstest (z. B. TMS) für die Auswahl herangezogen werden.

Ausnahmen gelten im Studiengang Pharmazie; hier gibt es keine Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien. Seit dem Wintersemester 2020/2021 findet dort ebenfalls – neben der Möglichkeit für die Hochschulen, Tests wie den TMS oder HAM-Nat heranzuziehen – ein spezieller fachspezifischer Studieneignungstest (PhaST) Anwendung. Zum Sommersemester 2024 wird der PhaST im AdH (sowie in der ZEQ) an 11 von insgesamt 12 Studienorten berücksichtigt.

Darüber hinaus haben die Hochschulen die Möglichkeit, sogenannte Unterquoten zu bilden. Dies bedeutet, dass nicht alle Studienplätze nach denselben Kriterien vergeben werden, sondern dass verschiedene Ranglisten gebildet werden,

auf denen ein unterschiedlicher „Kriterienmix“ in unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt wird.

Beispiel: Hochschule A möchte die insgesamt im AdH zur Verfügung stehende Kapazität von 60% noch einmal in zwei verschiedene Quoten mit unterschiedlichen Kriterien und/oder Gewichtungen aufteilen. In Unterquote 1 vergibt sie 50% der AdH-Kapazität nach den Kriterien HZB-Ergebnis (max. 40 Punkte) und Berufsausbildung (60 Punkte). In Unterquote 2 vergibt sie die restliche AdH-Kapazität von 50% nach den Kriterien TMS (max. 80 Punkte) und HZB-Ergebnis (max. 20 Punkte). Die Bewerber*innen werden bei Hochschule A also jeweils auch auf zwei AdH-Ranglisten mit unterschiedlichen Punktzahlen berücksichtigt.

Notenabhängige Kriterien

Aufgrund der strukturellen Unterschiede bei den Abitur-Durchschnittsnoten zwischen den einzelnen Bundesländern dürfen auch im Auswahlverfahren der Hochschulen nicht einfach Ergebnisse der Hochschulzugangsberechtigungen aus verschiedenen Bundesländern ohne Ausgleichsmechanismus auf derselben Rangliste platziert werden. Um einen fairen Vergleich zu ermöglichen, wird deshalb auf sogenannte Prozentränge zurückgegriffen.

Ein Prozentrang ordnet eine Leistung innerhalb einer Vergleichsgruppe ein; so bedeutet in Bezug auf eine im Abitur erzielte Punktzahl z. B. ein Prozentrang von 70, dass 69 Prozent aller Absolventen der Vergleichsgruppe schlechter abgeschnitten haben.

Für die Studienplatzvergabe im Auswahlverfahren der Hochschulen werden die Prozentränge bundeslandspezifisch ermittelt, damit in den jeweiligen Vergleich nur diejenigen Bewerber*innen eingehen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung unter vergleichbaren Bedingungen erworben haben. Dabei werden die Bewerber*innen aller vier (bzw. zu einem Sommersemester aller drei) über das Zentrale Verfahren vergebenen Studienplätze zusammengefasst, d. h. auch wenn sie sich für mehrere Fächer bewerben, haben sie immer denselben Prozentrang.

Der Prozentrang wird für den in der Hochschulzugangsberechtigung erzielten Punktwert ermittelt, nicht für die Durchschnittsnote. Im Voraus lässt sich nicht sagen, welche Punktzahl welchem Prozentrang entsprechen wird, da dies sehr stark von der Punkteverteilung und der Konkurrenzsituation im aktuellen Vergabeverfahren abhängt. Die Prozentränge werden außerdem zu jedem Vergabeverfahren neu berechnet. Bewerber*innen finden ihren Prozentrang im Verlauf der Koordinierungsphase in ihrem Benutzerkonto, im Bereich „Meine Daten – Feste Bewerbungsbestandteile – Bewerberangaben Zentrales Verfahren“.

Wie in der Zusätzlichen Eignungsquote legen die Hochschulen auch im AdH unter Berücksichtigung der eingangs genannten Vorgaben für jedes Studienangebot fest, welche Kombination an Kriterien sie bei der Studienplatzvergabe anwenden und wie sie diese Kriterien untereinander gewichten. In einem vereinfachten, fiktiven Beispiel könnte eine Hochschule etwa (in einer Unterquote) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mit einem Gewicht von maximal 60 Punkten berücksichtigen und einen abgeleisteten Dienst mit einem Gewicht von 40 Punkten.

Maximal erreichbar ist bei allen Studienangeboten einheitlich ein Punktwert von 100 pro Rangliste. Im Falle der beiden ersten notenunabhängigen Kriterien (Studieneignungstests und Gespräche) sowie des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Prozentrang) hängt der individuelle Punktwert vom jeweiligen Ergebnis ab und wird je nach Gewichtung des Kriteriums angepasst. Geht das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung also z. B. mit einem Gewicht von 60 in die Auswahlentscheidung ein, können je nach Ergebnis zwischen 0 und 60 Punkte erzielt werden.

Bei allen anderen Kriterien (also z. B. Berufsausbildungen oder Dienste) wird durch die studienangebotsspezifische Gewichtung ein fester Punktwert vorgegeben, der bei Nachweis des Kriteriums in die Auswahlentscheidung eingeht. Wird das Kriterium nicht nachgewiesen, werden null Punkte erteilt. Wird eine Berufsausbildung bei Hochschule A mit 50 und bei Hochschule B mit 20 gewichtet, können im einen Fall 50 und im anderen Fall 20 Punkte vergeben werden.

Entscheidend für die Vergabe der Studienplätze ist der erreichte Punktwert, nachrangige Auswahlkriterien bei Punktgleichheit sind ein abgeleiteter Dienst und zuletzt das Los.

TMS-Ergebnis

Ausschlaggebend beim TMS ist der Standardwert. Dieser wird auf dem Testbericht als „Testwert“ bezeichnet. Wird ein Wert unter 70 erzielt, werden 0 Punkte vergeben. Wird ein Wert über 130 erzielt, wird die maximale Punktzahl vergeben – berücksichtigt also eine Hochschule den TMS mit einer Gewichtung von 80, erhält ein Bewerber 80 Punkte. Berücksichtigt eine andere Hochschule den TMS mit einer Gewichtung von 30, geht derselbe TMS dort mit 30 Punkten in die Wertung ein.

Für Ergebnisse zwischen einem Standardwert von 70 und 130 kann die konkrete Punktzahl nach folgender Formel errechnet werden:

$$\text{TMS}_{\text{Punkte}} = \frac{\text{Gewicht des TMS im Studienangebot}}{2} + \left(\frac{\text{Standardwert des Bewerbers} - 100}{10} * \frac{\text{Gewicht des TMS im Studienangebot}}{6} \right)$$

Die Rolle der Fachspezifischen Studieneignungstests

Hinter der Vokabel „Fachspezifische Studieneignungstests“ verbergen sich Tests, deren Ergebnisse sich auf den Bewerbungsprozess für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge auswirken können. Alle Tests haben eine Sache gemeinsam: Sie können sich nur positiv auf die Ranglistenposition von Bewerber*innen auswirken. Es ist also nicht möglich, die eigene Position im Wettbewerb um die begehrten Studienplätze durch ein nicht so gutes Testergebnis zu verschlechtern. Ein gutes bis sehr gutes Testergebnis wird im Bewerbungsprozess dagegen stets boniert werden.



Fachspezifische Studieneignungstests sind nicht zu verwechseln mit sog. Studienorientierungstests. Diese Orientierungstests dienen lediglich dazu, mögliche Interessenschwerpunkte im Vorfeld eines angestrebten Studiums zu ermitteln, können jedoch nicht als Qualifikationskriterium für eine Bewerbung herangezogen werden.

Studieneignungstests (teilweise ist auch von Studierfähigkeitstests die Rede) spielen in zwei der drei Haupt-Auswahlquoten für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin eine wichtige Rolle. Für den Studiengang Pharmazie gelten abweichende Regelungen (s.u.). Dort wird jedoch ebenfalls in zunehmendem Maße ein fachspezifischer Studieneignungstest als Auswahlkriterium im AdH und/oder der ZEQ von den Fakultäten herangezogen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend für die Hochschulen.

In der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sind die Hochschulen dazu angehalten, Auswahlkriterien abseits der Abiturleistung zu berücksichtigen. Daher spielen Studieneignungstests an dieser Stelle häufig eine besonders wichtige Rolle, denn Hochschulen können entsprechende Testergebnisse als Auswahlkriterium berücksichtigen. Wird ein Test berücksichtigt, richtet sich die Höhe der Punkte für Ihr Testergebnis nach dem erreichten Ergebnis im Vergleich zu den Mitbewerber*innen.

Im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) müssen die Hochschulen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres gewichtiges Auswahlkriterium berücksichtigen – im Studiengang Humanmedizin sogar zwei. Infolge dessen sind auch hier Studieneignungstests übliche Praxis. Die Gewichtung des erreichten Testergebnisses hängt allerdings von der einzelnen Hochschule ab.

Übersicht der eingesetzten Tests

Für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin kommt im Wesentlichen (für Tiermedizin derzeit sogar ausschließlich) der sogenannte „Test für Medizinische Studiengänge“ (= TMS) zum Einsatz.

TMS – Test für Medizinische Studiengänge

Bei diesem freiwilligen Test handelt es sich um einen spezifischen, mehrstündigen Studieneignungstest, der das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft. Wichtiger Bestandteil der Aufgabenstellungen ist die Überprüfung der kognitiven Fähigkeiten der Bewerber*innen: Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Logik und Co spielen daher eine entscheidende Rolle.

Seit dem Jahr 2022 kommt es zu einigen Änderungen bei der TMS-Durchführung. Zum einen wird es pro Jahr zwei TMS-Durchgänge geben (Frühjahrs-TMS und Herbst-TMS; unterschiedliche Anmeldephasen), zum anderen ist kann der TMS zukünftig – unter bestimmten Voraussetzungen – einmal wiederholt werden. Der Herbst-TMS 2023 findet am 04. und 07. November statt (Anmeldephasen schon abgelaufen) und der Frühjahrs-TMS 2024 findet am 11. und 12. Mai statt (erste Anmeldephase beginnt im Januar 2024).

Detaillierte Informationen rund um den TMS sowie aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Anbieters: <http://www.tms-info.org/>

Im Bereich der medizinischen Studiengänge und Pharmazie kommen alternativ jedoch noch weitere Testformen zur Anwendung:

HAM-Nat – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Naturwissenschaft)

Der HAM-Nat ist ein Multiple-Choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau. Eine mehrfache Teilnahme in unterschiedlichen Jahren ist möglich. Auf der Internetseite der Universität Hamburg finden Sie im Kontext der Erläuterung des Auswahlverfahrens weitere Informationen zu dieser Testform: <https://www.uke.de/studium-lehre/studienentscheidung/auswahlverfahren/vorbereitung-ham-nat.html>

Zum Sommersemester 2024 wird der HAM-Nat an der Universität Greifswald (Pharmazie) herangezogen.

HAM-SJT – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge (Situational Judgement Test)

Der HAM-SJT ist darauf ausgerichtet, die psychosoziale Kompetenz von Bewerber*innen zu ermitteln. Im Zuge dieses Tests werden die Teilnehmer*innen darum gebeten, verschiedene Situationen zu bewerten bzw. Maßnahmen und Handlungsweisen aus verschiedenen Situationen abzuleiten.

Für den Studiengang Zahnmedizin kommt ein weiterer Test in Betracht:

HAM-Man – Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge

Der HAM-Man ist eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange Drähte nach einer Vorlage gebogen werden müssen. Die Arbeitsmaterialien (Zange und Drähte) werden zur Verfügung gestellt. Selbst mitgebrachte Arbeitsmaterialien sind nicht zugelassen. Die reine Testzeit beträgt ca. eine Stunde. Der HAM-Man ersetzt den HAM-MRT.

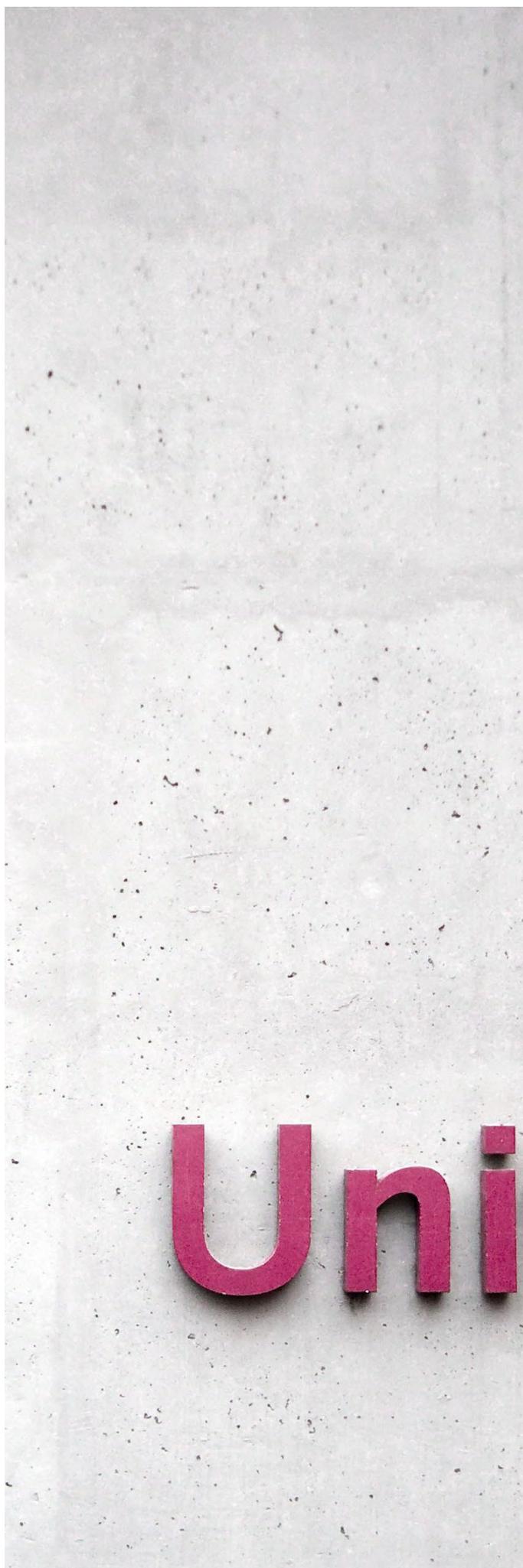
Anders als in der Vergangenheit, als man von der Hochschule für die Teilnahme eingeladen werden musste, steht der HAM-Nat seit dem Sommersemester 2020 jedem/jeder Studieninteressierten offen. Dazu muss man sich im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens bei der entsprechenden Hochschule, die den HAM-Nat berücksichtigt und durchführt, bzw. auf der zentralen Plattform www.auswahltestzentrale.de informieren und anmelden.

Sonderfall „Pharmazie“

Da dem Studiengang Pharmazie im Kontext der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge eine gewisse Sonderrolle zukommt, ist zum einen im Gegensatz zu den anderen Studiengängen dieser „Kategorie“ eine stärkere Berücksichtigung der Abiturleistung erlaubt – zum anderen können hier als Alternative zum TMS je nach Hochschule auch Tests zum Einsatz kommen, die sich sehr gezielt mit den Anforderungen eines Pharmazie-Studiums auseinandersetzen.

PhaSt – Pharmazeutischer Studierfähigkeitstest

Dieser Test wird von vielen Hochschulen exklusiv im Auswahlprozess für den Studiengang Pharmazie eingesetzt; zum Sommersemester 2024 an 11 von 12 Studienorten (in den meisten Fällen sowohl in der AdH-Quote, als auch in der ZEQ). Weitere Informationen dazu unter: <https://itb-academic-tests.org/phast/>.



Der Online-Bewerbungsweg für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

So kommen Sie über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) zur Antragstellung Online (AntOn)

Die Bewerbung auf Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (nur im Wintersemester) und Pharmazie erfolgt seit dem Vergabeverfahren Sommersemester 2020 über das DoSV. Falls bisher nicht geschehen, benötigen Sie daher zunächst eine Registrierung im DoSV-Bewerbungsportal.

Hinweis: Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto im DoSV besitzen, dann nutzen Sie dieses bitte für Ihre erneute Bewerbung!

Bewerbungsportal für das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV)
Registrierung und Bewerbung im Dialogorientierten Serviceverfahren

In diesem Portal können Sie einsehen, welche Studienangebote an diesem Verfahren teilnehmen, Ihre Bewerbungen verwalten und den aktuellen Stand Ihrer Bewerbungen abrufen. Weitere Informationen zum Dialogorientierten Serviceverfahren finden Sie unter [Hochschulstart.de](#).

Anmeldung
Geben Sie bitte den von Ihnen bei der Registrierung selbst festgelegten Benutzernamen und das Passwort ein. Bitte beachten Sie, dass nach einer Registrierung keine erneute Registrierung für die nachfolgenden Verfahren erforderlich ist.

DoSV-Benutzername:
Passwort:

Anmelden

[DoSV-Benutzername vergessen?](#)
[Passwort vergessen?](#)

Zur Abgabe von Bewerbungen benötigen Sie ein Benutzerkonto. Bitte beachten Sie, dass eine Mehrfachregistrierung unzulässig ist und übermäßige Konten einschließlich der Bewerbungen gelöscht werden.

[Registrierung](#)
Informieren Sie sich hier über die im aktuellen Verfahren angebotenen Studiengänge.

Einige Hochschulen haben möglicherweise ihre Studienangebote noch nicht freigeschaltet. Bitte schauen Sie regelmäßig ins Bewerbungsportal, ob die Studienangebote Ihrer Wunschhochschule zur Verfügung stehen.

Für die Suche ist keine Registrierung erforderlich.
[Studienangebote](#)

Registrierung im DoSV

Die Anmeldung im DoSV können Sie mittels der Betätigung des Link-Buttons „Login“ durchführen, der auf den meisten Seiten der Internetpräsenz [www.hochschulstart.de](#) am rechten Bildschirmrand platziert ist (Desktop-Ansicht). Bei der Registrierung werden Angaben zu Ihrer Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Ihre Kontaktdaten abgefragt. Diese Daten sind Pflichtangaben.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre angegebene E-Mail-Adresse korrekt und aktuell ist. Sie können Ihre E-Mail-Adresse in Ihrem Benutzerkonto auch aktualisieren. (Manche Spam-Filter erfassen Mails von Hochschulstart als Spam. Sollten Sie keine Mails von Hochschulstart empfangen, überprüfen Sie bitte Ihr Spam-Postfach und ändern Sie ggf. die Einstellungen Ihres Spam-Filters, so dass die E-Mails von Hochschulstart akzeptiert werden.)

Damit Sie sich auch zu einem späteren Zeitpunkt in Ihrem Benutzerkonto anmelden können, notieren Sie die Zugangsdaten und verwahren diese so, dass Sie jederzeit darauf zugreifen können. Ohne diese Zugangsdaten können Sie nicht auf Ihr Benutzerkonto und gegebenenfalls vorhandene Bescheide (Zulassungs- und Ablehnungsbescheide) zugreifen. Dies kann Ihre Einschreibung gefährden.

Benutzername und Passwort

Damit Sie zukünftig auf Ihr Benutzerkonto zugreifen können, müssen Sie sich einen Benutzernamen und ein Passwort erstellen. Der ausgewählte Benutzername muss mindestens 5 Zeichen und darf maximal 20 Zeichen umfassen. Über die Schaltfläche „Verfügbarkeit prüfen“ können Sie feststellen, ob der gewünschte Benutzername bereits vergeben ist. Das Passwort

muss mindestens 12 Zeichen lang sein, mindestens eine Ziffer, mindestens einen Großbuchstaben sowie mindestens einen Kleinbuchstaben enthalten. Entspricht das Passwort nicht den Vorgaben, so erfolgt eine Fehlermeldung, mit der Möglichkeit, die Eingabe zu wiederholen.

Zusätzlich müssen Sie die Datenschutzrichtlinien zur Kenntnis nehmen und dies durch die Aktivierung einer Checkbox bestätigen

Freischalten des Benutzerkontos

Sie erhalten umgehend einen Aktivierungslink an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse, damit Sie Ihr Benutzerkonto freischalten können. Bitte beachten Sie, dass die Aktivierung innerhalb von 72 Stunden nach der Registrierung erfolgen muss und der Link nur einmal verwendbar ist. Sollte in dieser Zeit keine Aktivierung erfolgt sein, wenden Sie sich bitte telefonisch oder mithilfe der im FAQ-Bereich hinterlegten Kontaktformulare an Hochschulstart, um einen neuen Aktivierungslink zu erhalten.

Im Zuge der Bestätigung des Aktivierungslinks erhalten Sie eine Bewerber-ID (BID) und eine Bewerber-Authentifizierungsnummer (BAN), die Sie u.a. benötigen, um dezentrale Bewerbungen auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge abzugeben.

Zentrales Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (ZV)

Nach erfolgreicher Registrierung im DoSV-Bewerbungsportal können Sie – wie im Folgenden beschrieben – Ihre ZV-Bewerbungen für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (nur zum Wintersemester) und Pharmazie abgeben. In der oberen Navigationsleiste gelangen Sie nach Anklicken des Buttons „Studienangebote“ auf das Bewerbungsportal von Hochschulstart. Das aktuelle Semester bzw. Serviceverfahren ist immer voreingestellt.

Anmeldung **Registrierung** **Studienangebote** Schriftgröße

Ausgewähltes Serviceverfahren: **Sommersemester 2024 Koordinierungsverfahren**
Alle auf dieser Seite angezeigten Informationen beziehen sich auf das Serviceverfahren für das Sommersemester 2024. Sie können die Auswahl in der nachfolgenden Auswahlliste nach Betätigung des Buttons „Anzeigen“ ändern.

Serviceverfahren wechseln:
Bitte wählen Sie das aktuelle Serviceverfahren aus, in dem Sie eine Bewerbung abgeben möchten und bestätigen Sie den Button „Anzeigen“.

Sommersemester 2024 Koordinierungsverfahren

Anzeigen

Aktuelle Phase: * **Bewerbungsphase**

Endet am:	15.01.2024 24:00
-----------	------------------

* In dieser Phase können Sie Bewerbungen auf Studienangebote abgeben. Bitte beachten Sie, dass einige Studienangebote abweichende Fristen haben können.
HINWEIS: Im Zentralen Verfahren (ZV), in welchem Studienplätze für Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie vergeben werden, gelten für Altabtinent*innen, die sich für ein Wintersemester bewerben,

Die weitere Suche eines Studienangebots kann in unterschiedlichen Schritten vorgenommen werden.

- Sie lassen sich alle Studienangebote anzeigen.
- Sie suchen nach einer bestimmten Hochschule,
- ein bestimmtes Studienfach oder
- nach Bundesland.

Studienangebote
Bitte nutzen Sie die Suche, um sich die Studienangebote der Hochschulen anzeigen zu lassen.

Suche
Bitte geben Sie für eine Studienangebotsuche mindestens einen Teil eines Hochschulnamens oder einen Teil einer Studienfachbezeichnung ein. Jeder Suchbegriff muss mindestens 2 Zeichen lang sein.

Aktuell gibt es für das ausgewählte Serviceverfahren 73 Studienangebote.
Davon sind 73 Studienangebote vor dem Ende der Bewerbungsfrist.

Hochschule

Studienfach

Bundesland

Nur Studienangebote mit nicht abgelaufener Bewerbungsfrist anzeigen

Nach erfolgter Auswahl bzw. Nutzung der Filterfunktion werden Ihnen die Studienangebote oder das einzelne Studienangebot angezeigt. Mit dem Lupensymbol im Aktionsfeld gelangen Sie zur Detailansicht des gewählten Studienangebots.

Studienfach	Abschluss	Hochschule	Bewerbungszeitraum	Aktion
Zahnmedizin	Staatsexamen / 1. Staatsprüfung	Universität Göttingen	26.10.2023 09:00 15.01.2024 23:59	

Möchten Sie für dieses Angebot eine Bewerbung abgeben, nutzen Sie den entsprechenden Link „Jetzt auf AntOn bewerben“ unten auf dieser Seite. Nach Anwählen dieses Links werden Sie zu einem separaten Browserfenster weitergeleitet.

Bewerbung abgeben
Bitte bewerben Sie sich im Bewerbungsportal AntOn von hochschulstart.de und nutzen Sie dafür den folgenden Link.

Jetzt auf AntOn bewerben

AntOn-Registrierung

Sie befinden sich nun im AntOn-Bewerbungsportal für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Registrierung

Suchen Sie sich bitte ein Passwort für AntOn aus.

Beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Das Passwort muss mindestens 12 Zeichen lang sein, mindestens eine Ziffer, einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben enthalten.
- Bitte zweimal das gleiche Passwort eingeben.

Bitte bewahren Sie Ihr Passwort gut auf, damit Sie später Zugang zu Ihrem AntOn-Nutzerkonto haben.
Sollten Sie Ihr Passwort vergessen, gibt es keine Möglichkeit mehr, Ihre gespeicherten Daten einzusehen oder zu bearbeiten.

Passwort
 Passwort wiederholen

Hier können Sie die [Datenschutz-Informationen für die Bewerbung in AntOn](#) lesen.

Ich habe die Datenschutzinformationen gelesen und verstanden.
Wenn Sie die Kenntnisnahme der Datenschutzinformation nicht bestätigen, ist keine Bewerbung möglich.

Bewerber*innen, die bereits am Zentralen Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 bzw. Sommersemester 2023 teilgenommen haben, geben bitte ihr aktuelles AntOn-Passwort ein (siehe nachfolgenden Screenshot „Anmeldung für Ihr Nutzerkonto“) und können dann direkt mit der Bewerbung starten.

Alle anderen Bewerber*innen müssen zuvor noch die folgenden zwei Schritte durchlaufen: Für die hier zusätzlich erforderliche AntOn-Registrierung müssen Sie sich zunächst mit einem von Ihnen neu festzulegenden Passwort anmelden und den Datenschutzbedingungen zustimmen. Die Anforderung an das Passwort sind dieselben wie im DoSV-Bewerbungsportal. Die Registrierung endet mit Bestätigung des Passworts.

Anschließend müssen alle Bewerber*innen nochmals das neu festgelegte AntOn-Passwort eingeben.

Anmeldung für Ihr Nutzerkonto

Ich möchte Bewerbungen für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin bzw. Pharmazie abgeben.

Bitte geben Sie Ihr aktuelles AntOn-Passwort ein.

Passwort

Ich habe mein Passwort vergessen.

Haben Sie Ihr Passwort vergessen, können Sie über den folgenden Link Ihr Passwort ändern.

[Passwort vergessen](#)

Nun können Schritt-für-Schritt die einzelnen AntOn-Masken ausgefüllt werden. Denken Sie bitte daran, am Ende Ihre Daten zu übermitteln (siehe auch nächstes Kapitel).

Gut zu wissen: Bewerber*innen haben die Möglichkeit, sich auf mehrere oder alle ZV-Studiengänge parallel zu bewerben und für jeden Studiengang beliebig viele Studienorte zu nennen. Man gibt insgesamt trotzdem nur max. vier bzw. drei (zu einem Sommersemester) Bewerbungen/Anträge im Sinne der DoSV-Zählweise ab. Nach Übermittlung der AntOn-Daten sind Ihre ZV-Bewerbungen in Ihrem DoSV-Benutzerkonto sichtbar. Dort können Sie – falls gewünscht – auch die Priorisierungen Ihrer ZV-Studiengänge und -Studienorte (Binnenpriorisierung) noch einmal anpassen.

Abmelden

Bewerbergruppe Stammisstan H Z B Studiengänge Weitere Angaben Zusammenfassung Fehlerhinweise Daten übermitteln

Auswahl der Studiengänge

Wählen Sie bitte Ihren gewünschten Studiengang aus. Sie können für jeden gewählten Studiengang beliebig viele Bewerbungen abgeben.

Ich versichere, dass ich mich nur für Studiengänge bewerbe, in denen ich derzeit an keiner deutschen Hochschule eingeschrieben bin. Mir ist bekannt, dass meine Bewerbung für einen Studiengang, für den ich im Zeitpunkt der Antragstellung bereits an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben bin, gemäß der Regelungen der Studienplatzvergabebedingungen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden muss (dies gilt nicht im Fall der Einschreibung aufgrund gerichtlicher Anordnung oder für einen Teilstudiengang).

Informationen zu einem Studienortwechsel erhalte ich hier

Ich möchte mich für Studienangebote folgender Studiengänge bewerben:

1.

2.

3.

4.

Allgemeines zur Antragstellung/Termine

Die Antragstellung im Zentralen Vergabeverfahren (ZV)

Im Bewerbungsprozess für die Studienangebote in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie werden Sie bequem Schritt für Schritt durch die einzelnen Teile des Antrags geführt. Etwa 20-30 Minuten wird es nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre dauern, bis Sie Ihre Angaben in die entsprechenden Formularmasken eingetragen haben.

Vieles ist dabei selbsterklärend. In einigen Fällen finden Sie neben den Feldern, in die Sie Ihre Angaben eintragen müssen, ein Info-Symbol. Dahinter verbergen sich Hilfetexte, die Ihnen Hintergrundinformationen liefern, Ihnen die Alternativen aufzeigen, die Sie in das elektronische Formular eintragen können und die Ihnen die Regeln der Studienplatzvergabe noch einmal erläutern.

Durch die strukturierte Abfolge seiner Fragen erspart „AntOn“ (Antragstellung Online) Ihnen unnützen Informationsballast, der für Ihre konkrete Situation ohne Bedeutung ist. Gleichzeitig prüft „AntOn“ im Hintergrund, ob Ihre Angaben vollständig und in sich stimmig sind. Werden Fehler gefunden, so werden Sie darauf hingewiesen und können die entsprechenden Korrekturen anbringen.

Ihre Zugangsdaten (DoSV-Benutzername, DoSV-Passwort, Bewerber-Identifikationsnummer=BID und „AntOn“-Passwort) sollten Sie aufbewahren, da Sie zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihre im Bewerbungsportal gespeicherten Daten zugreifen müssen. Denn auch die weitere Kommunikation zwischen Ihnen und Hochschulstart wird im Wesentlichen elektronisch ablaufen.

Ihre Zugangsdaten benötigen Sie auch, wenn Sie sich noch einmal anschauen wollen, was Sie genau beantragt haben, oder wenn Sie sich zum nächsten Semester erneut um einen Studienplatz bewerben wollen, weil Ihre vorherige Bewerbung leider ohne den erhofften Erfolg geblieben ist.

Haben Sie alle Fragen von „AntOn“ beantwortet, speichern und übermitteln Sie Ihre Daten.

Wichtiger Hinweis:

Auch im Falle einer nachträglichen Ergänzung Ihres Antrags ist es zwingend erforderlich, Ihre ergänzten Daten (z.B. das TMS-Ergebnis) – nach der Abspeicherung auf der jeweiligen AntOn-Maske – zu übermitteln.

Im Anschluss finden Sie auf Ihrem Bildschirm ein Formular vor, das Sie ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit den angeforderten Unterlagen auf dem Postweg an Hochschulstart schicken müssen. Erst mit dem fristgerechten Eingang dieser Postsendung bei Hochschulstart ist der Zulassungsantrag wirksam gestellt!

Termine

Zum Sommersemester 2024 gibt es einen einheitlichen Bewerbungstermin: Alle Bewerbungen müssen online bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) bei Hochschulstart eingegangen sein. Für die Nachreichung von Unterlagen hat man bis zum 20. Januar (Ausschlussfrist) Zeit.

Zu einem Wintersemester unterscheidet Hochschulstart i.d.R. zwischen folgenden zwei Bewerbungsterminen:

Alt-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben) müssen sich bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) beworben haben.

Neu-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar erworben haben) müssen sich dagegen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beworben haben.

Für die Nachreichung von Unterlagen gelten folgende Termine: Alt-Abiturient*innen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist), Neu-Abiturient*innen bis zum 20. Juli (Ausschlussfrist).

Für ein Wintersemester gilt ergänzend: Eine Nachreichregelung für Altabiturient*innen kommt grundsätzlich für alle Ergebnisse von Kriterien zum Tragen, die erst nach dem 15. Juni (reguläres Ende der Nachreichfrist) feststehen (Bsp.: Abschluss einer Berufsausbildung erst nach dem 15. Juni, aber vor dem 15. Juli). Diese müssen bis zum 15. Juli online nachgetragen werden und bis spätestens 20. Juli postalisch nachgewiesen werden.

Wichtig:

Reichen Sie Ihren Zulassungsantrag frühzeitig ein! Dies ist deshalb sehr empfehlenswert, weil Sie (und Hochschulstart) bei einem eventuell auftretenden Problem ausreichend Zeit für eine Korrektur zur Verfügung haben.

Ausblick auf die Testtermine zum Sommersemester 2024 (TMS, HAM-Nat und PhaSt):

TMS: Der Herbst-TMS 2023 findet am 04. und 05. November 2023 statt. Die Anmeldephasen sind bereits abgelaufen. Der Frühjahrs-TMS 2024 findet am 11. und 12. Mai 2024 statt. Aufgrund der Neuerung, dass der TMS einmalig wiederholt werden kann, gibt es unterschiedliche Anmeldephasen.
Phase 1: 02. – 30. Januar 2024 (5:00 Uhr), für alle, die noch nie am TMS teilgenommen haben.
Phase 2: 01. – 08. Februar 2024 (5:00 Uhr), in dieser Phase haben bevorzugte Wiederholer*innen, die Möglichkeit zur Anmeldung.
Phase 3: 10. – 17. Februar 2024 (5:00 Uhr), hier melden sich alle Teilnehmer*innen an, die den TMS wiederholen möchten. Details unter: <https://www.tms-info.org/>

HAM-Nat: Der HAM-Nat wird voraussichtlich wieder im März 2024 und im September 2024 stattfinden. Die genauen Daten stehen noch nicht fest. Details unter: www.auswahltestzentrale.de

PhaSt: In 2023 gibt es noch einen Testtermin an versch. Standorten: 25.11.2023 (Anmeldeschluss 08.11.2023) Termine für 2024 sind noch nicht veröffentlicht. Details unter: <https://itb-academic-tests.org/teilnehmer/full-service-tests/phast/>

Die Sonderanträge

Wenn die persönlichen Lebensumstände von Bewerber*innen eine besondere Last darstellen, besteht ggf. die Möglichkeit, diese besonderen Umstände auch im Rahmen einer Bewerbung für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang geltend zu machen. Formal geschieht dies durch das Stellen eines sogenannten Sonderantrags, der zusätzlich zum obligatorischen Zulassungsantrag (also der eigentlichen Bewerbung) eingereicht werden kann.

Die im Folgenden erläuterten zwei Sonderanträge können Sie bei einer Bewerbung für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (letzteres nur zum Wintersemester) und Pharmazie stellen.

Beide Anträge haben eine Sache gemein: Sie können nur dann zum Erfolg führen, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind!

Strenge Maßstäbe

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber*innen setzen sehr große Hoffnungen auf die Möglichkeiten, die ein Sonderantrag eröffnet – aber Vorsicht: Nicht jeder Grund, den Bewerber*innen als relevant und ausschlaggebend ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe tatsächlich als „Sonderfall“ anerkannt werden. Die Gründe, die im Rahmen eines Antrags aufgeführt werden, müssen eine gravierende Beeinträchtigung erkennen lassen. Zudem muss aus den eingereichten Nachweisen hervorgehen, dass diese besondere Einschränkung bereits vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorgelegen hat und eine nicht vertretbare Belastung darstellt. Legen Sie selbst deshalb bitte einen strengen Maßstab an Ihre eigene Begründung an.

Fristen

Ein Sonderantrag ist grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

Zu einem Wintersemester unterscheidet Hochschulstart zwischen folgenden zwei Bewerbungsterminen: Alt-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben) müssen sich bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) beworben haben. Neu-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar erworben haben) müssen sich dagegen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beworben haben.

Allerdings können Studienbewerber*innen, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben und sich somit bis zum 31. Mai bewerben müssen, ihren Sonderantrag noch bis zum 15. Juli stellen und entsprechende Nachweise nachreichen, wenn das beeinträchtigende Ereignis erst nach dem 31. Mai eingetreten ist (dies gilt jedoch nur für den Härtefallantrag).

Zu einem Sommersemester gibt es nur einen einzigen Bewerbungstermin: Alle Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) online bei Hochschulstart eingegangen sein.

Nachweise und Gründe

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Beispiele für entsprechende Belege/Gründe finden Sie im weiteren Verlauf des Kapitels im Rahmen der Beschreibung der Antragsarten. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt allein anhand der Unterlagen angemessen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrags daher, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen bspw. auch eine schriftliche Begründung beifügen. Aus Ihren Ausführungen sollte eindeutig der Grund hervorgehen, auf den Sie Ihren Sonderantrag stützen (z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe). Ferner sollten Sie Ihre individuelle Situation möglichst sachlich und übersichtlich erläutern.

Falls Sie bei der Antragstellung bspw. Bescheinigungen von Stellen einreichen wollen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, so müssen diese Bescheinigungen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Außerdem gilt grundsätzlich: Alle eingereichten Kopien müssen amtlich beglaubigt sein!

Wie Hochschulstart über Ihren Sonderantrag entschieden hat, können Sie dem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung der Entscheidung erhalten Sie auf schriftliche Anfrage.

Welche Arten von Sonderanträgen gibt es?

Insgesamt gibt es zwei verschiedene Sonderanträge, die im Rahmen der Studienplatzvergabe für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge berücksichtigt werden.

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Diese Umstände dürfen von Ihnen nicht selbst zu vertreten sein.

Härtefallantrag

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die ggf. Ihre sofortige Zulassung zum Studium erfordern.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen bezüglich der zwei Antragsarten haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

1. Antrag auf Nachteilsausgleich

– Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote (bzw. die zugehörige Punktzahl) ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden, die Bewerber*innen gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/Punktzahl zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Abiturprüfung selbst, sondern die Leistungen in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, betrachtet werden.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrags allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass und wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht der Lehrer!) vorliegen – denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Das Gutachten muss von der Schulleitung unterzeichnet sein. Das Schulgutachten muss auch das Dienstsiegel der Schule tragen.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die im weiteren Verlauf dargestellten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt (bspw. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten).

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;

- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
 - das Dienstsiegel.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
 4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsunterschieden gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge steigen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite.
 5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. Allerdings muss dann auch eine solche Stellungnahme der Schule bei Hochschulstart eingereicht werden.

In solch einem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachter*innen müssen sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie beim anschließenden Gespräch eine Mitteilung der Schule vor, dass diese die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin bzw. der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren

erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen.

Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt (z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten). Außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule beifügen, dass diese kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das pädagogisch-psychologische Gutachten muss dem intellektuellen Stand einer Abiturientin bzw. eines Abiturienten entsprechen – d.h., das Gutachten muss grundsätzlich im Abiturjahr erstellt werden. Später erstellte Gutachten können akzeptiert werden, wenn sie Angaben zum Verlauf der Entwicklung enthalten und nachvollziehbar dargelegt bzw. nachgewiesen wird, woher die begutachtende Fachkraft das entsprechende Wissen hat (z.B. weil zwischen Gutachter*in und Bewerber*in bereits bei Eintritt des belastenden Umstandes eine Therapiebeziehung bestand oder durch Rückgriff auf aussagekräftige Patientenakten bzw. Therapieberichte).

Die Darstellungslast für die/den Gutachter*in steigt, je größer der zeitliche Abstand zwischen Abitur und Erstellung des Gutachtens ist.

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn oben genannte Gründe vorliegen sollten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Nachweis dafür zu führen ist, dass sich die Abschlussnote nicht nur aus einer punktuellen Prüfung (schriftlicher und mündlicher Art) zusammensetzt, sondern aus Leistungen, die in den Schuljahren direkt vor dem Abschluss erbracht wurden.

Zudem ist die Zusammensetzung der Endnote in geeigneter Form nachzuweisen (Beschreibung der Notengebung bzw. der Notenzusammensetzung im jeweiligen Schulsystem des entsprechenden Landes).

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten (Ausnahmen s.o.) und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses belegt werden.

Besondere gesundheitliche Umstände

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

Besondere familiäre Umstände

- Versorgung eines eigenen minderjährigen Kindes/eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden und Meldebescheinigungen der Geschwister, Nachweis über Abwesenheit der Eltern)
- Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde/n des Elternteils/der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern

Wer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden: Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbands, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Gutachten der Schule.

Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

Unbegründete Anträge

Der Vollständigkeit halber finden Sie im Folgenden auch eine Auflistung von Fällen/Gründen, aus denen grundsätzlich kein(!) ausgleichender Nachteil hervorgeht. Ein entsprechend ausgerichtetem/begründetem Antrag ist gemeinhin aussichtslos. Bitte widmen Sie sich der Aufzählung also mit hoher Aufmerksamkeit.

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Trennung / Zerwürfnis der Eltern
- Krankheit der Eltern
- Umzug der Eltern innerhalb der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
- Krankheit in der Abiturprüfung
- Weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülerverwaltung

2. Der Härtefallantrag

Hochschulstart hält für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie bis zu zwei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

Warum eine Härtefallquote?

Aufgrund der hohen Nachfrage von Bewerber*innen ergibt sich die Notwendigkeit, Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Auswahlkriterien zu vergeben.

Die Auswahlkriterien ermöglichen es, alle Antragssteller*innen nach gleichen Maßstäben zu berücksichtigen und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden – d.h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den geltenden Auswahlkriterien beurteilt werden können. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb festgelegt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber*innen vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Außergewöhnliche Härte

Wird Ihr Härtefallantrag anerkannt, nehmen Sie zunächst wie alle anderen Mitbewerber*innen an der Auswahl in der Abiturbestenquote, der Zusätzlichen Eignungsquote und an dem Auswahlverfahren der Hochschulen teil. Können Sie dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, kann die Anerkennung des Härtefallantrags gegen Ende der Koordinierungsphase zu einem Zulassungsangebot führen. Sollte der Härtefallantrag nicht anerkannt werden, nehmen Sie ganz „normal“ am Vergabeverfahren teil. Es entstehen Ihnen dabei keine Nachteile. Die Entscheidung über einen Härtefallantrag gilt für alle abgegebenen Bewerbungen für Studiengänge des Zentralen Verfahrens.

Strenger Maßstab

Werden Sie über die Härtefallquote zum Studium zugelassen, verdrängen Sie eine andere Person, die sonst einen Studienplatz in dem entsprechenden Studiengang hätte erhalten können. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Ihre in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerber*innen ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Studiengang des Zentralen Verfahrens unzumutbar wäre.

Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn unmöglich machen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber*innen setzen in ihren Härtefallantrag sehr große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von den Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt jedoch eine Zulassung über die Härtefallquote. Eine Schwerbehinderung allein rechtfertigt bspw. in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung.

Die Härtefallregelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben der Bewerber*innen erlittene Nachteile darstellen. Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Wird die festgesetzte Prozentzahl überschritten, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber*innen mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies sollte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle klar vermieden werden.

Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Begründete Anträge

in den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern*
- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können*
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten*
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege*
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen*

- Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland)
- Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid)

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht angenommen werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
 - > für die eigene künftige Existenz
 - > für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke
 - > oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet
- Aufnahme des Studiums zur Kompensation psychischer Erkrankungen
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung)
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang

* In der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme/dem fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen, im Härtefallantrag geltend gemachten Kriterien hinreichend Stellung genommen werden. Die Stellungnahme bzw. das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es soll auch für medizinische Laien – ohne profunde medizinische Fachkenntnisse – nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet. Alle Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen.

- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis)
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen
- Ableistung eines Dienstes
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg
- Familiäre Bindung an den Studienort
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Familienmitglied ist krank, schwerbehindert oder pflegebedürftig

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen möchten, müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens (ZV) aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie zusätzlich einen Härtefallantrag stellen möchten.

Der zunächst online gestellte Antrag muss nun in Papierform an Hochschulstart gesendet werden. Diesem Antrag sind neben den üblichen Unterlagen (zum Beispiel die amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung) entsprechende Belege als amtlich beglaubigte Kopien beizufügen, die die dargelegten Umstände nachweisen. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein. Zum besseren Verständnis Ihrer geltend gemachten Umstände fügen Sie neben den erforderlichen Nachweisen bitte ebenfalls eine schriftliche Begründung bei.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalls möglich.

Reichen Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag frühzeitig ein, damit ggf. noch Zeit zum Nachreichen von Unterlagen bleibt.

Wissenswertes

Es kann vorkommen, dass es für die Wunschhochschule mehr Bewerber*innen mit anerkannten Härtefällen gibt, als Studienplätze vergeben werden können. In diesem Fall wird zunächst berücksichtigt, wer zum kommenden Sommersemester-Verfahren nachweist, dass ein Dienst in vollem Umfang abgeleistet wurde oder bis zum 31. März 2024 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Als letztes Kriterium entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrags, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

Wie Hochschulstart über Ihren Härtefallantrag entschieden hat, können Sie Ihrem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung wird auf schriftliche Anfrage zugesandt.

Bitte beachten Sie:

Bei Bewerber*innen, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben und sich für ein Zweitstudium in einem ZV- Studiengang bewerben, muss nachgewiesen sein, dass eine Krankheit bzw. Behinderung mit Tendenz zur Verschlimmerung vorliegt, die dazu führen wird, dass die Belastungen in dem durch das erste Studium ausgeübten Beruf nicht mehr zumutbar sind und aus diesem Grund ein anderes Studium angestrebt wird. Im fachärztlichen Gutachten* (Erläuterungen siehe Fußnote S. 17) ist dann zusätzlich eine Stellungnahme erforderlich, warum der bisherige Beruf aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr ausgeübt werden kann, ein erneutes Studium mit der entsprechenden neuen Berufsausrichtung jedoch möglich ist.

Es wird vorausgesetzt, dass Sie als Interessent*in für das Härtefallverfahren bereits über die Regelung des Auswahlverfahrens und über allgemeine Fragen zur Bewerbung bei Hochschulstart informiert sind. Auf dieser Seite sind diese Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur kurz erwähnt.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im vorliegenden E-Paper und auf der Homepage www.hochschulstart.de in den entsprechenden Bereichen „Informieren & Planen“ bzw. „Bewerben & Beobachten“.

Fotonachweis

Titelbild:	f1online
Seite 5 & 8:	photocase
Seite 8 & 20:	iStock

Die Zulassung zum Zweitstudium

Wenn Sie bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben und nun – etwa zur Verbesserung Ihrer beruflichen Möglichkeiten – einen in das Zentrale Verfahren (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) von Hochschulstart einbezogenen Studiengang studieren möchten, sind Sie Zweitstudienbewerber*in. Für Sie gelten dann besondere Regeln bei der Zulassung. Die Auswahlbestimmungen für Zweitstudienbewerber*innen gelten für Sie, wenn Sie mit Ablauf der für Sie geltenden Bewerbungsfrist ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.



Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z.B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist.

Bitte beachten Sie:

Bei Rechtswissenschaft (bzw. Jura) und den Lehramtsstudiengängen gilt das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder mit dem Bestehen des Bachelors als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen.

Wann im Übrigen eine Abschlussprüfung als abgelegt anzusehen ist, erfragen Sie bitte bei der prüfungsabnehmenden Stelle.

Hochschulen sind z.B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung.

Berufsakademien* sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z.B. höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu.

*Berufsakademien zählen dann zu den Hochschulen, wenn sie entweder (wie in BaWü) durch Gesetz den Hochschulstatus erhalten haben oder durch einen staatlichen Verleihungsakt staatlich anerkannt werden und der Studienabschluss einem Abschluss an einer Hochschule gleichgestellt und als gleichwertig zu betrachten ist. Die baden-württembergischen Berufsakademien haben z.B. zum 1. März 2009 Hochschulstatus erhalten und heißen jetzt „Duale Hochschulen“. Studienbewerber*innen, die dort ihren Abschluss nach dem 28. Februar 2009 erworben haben, gelten als Zweitstudienbewerber*innen.

Die Studiengänge

Der staatliche Auftrag von Hochschulstart erstreckt sich auf die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerber*innen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (= Zentrales Verfahren - ZV) Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (nur zum Wintersemester) und Pharmazie. Zweitstudienbewerbungen auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge werden ausschließlich bei den jeweiligen Hochschulen geprüft.

Die Zulassung zum Zweitstudium ist eingeschränkt mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen. Für ein Zweitstudium sind pro Studienangebot jeweils höchstens drei Prozent der Studienplätze vorgesehen.

Die Regeln

Die Studienplätze werden nach einem Punktwert vergeben, der aus dem Prüfungsergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium gebildet wird. Für das Prüfungsergebnis des abgeschlossenen Erststudiums gibt es folgende Punktwerte:

- | | |
|----------------------------------------|----------|
| • Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte |
| • Noten „gut“ und voll „befriedigend“ | 3 Punkte |
| • Note „befriedigend“ | 2 Punkte |
| • Note „ausreichend“ | 1 Punkt |
| • Note „nicht nachgewiesen“ | 1 Punkt |

Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden. In einigen Fällen können Bewerber*innen mit abgeschlossenem Medizinstudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnung die Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Ergebnismitteilungen der Prüfungsstelle) beifügen.

Die Gründe

Folgende Gründe erkennt Hochschulstart an:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| • Zwingende berufliche Gründe | 9 Punkte |
| • Wissenschaftliche Gründe | 7, 9 oder 11 Punkte |
| • Besondere berufliche Gründe | 7 Punkte |
| • Sonstige berufliche Gründe | 4 Punkte |
| • Sonstige Gründe | 1 Punkt |

Wenn Sie nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, können Sie bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste.

Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber*innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Das Gutachten

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, trifft die im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung an erster Stelle genannte Hochschule die Vorentscheidung, soweit Sie diese mit der Erstellung eines Gutachtens betraut haben. Bitte schicken Sie, **parallel** zur form- und fristgerechten Bewerbung über Hochschulstart (Antragstellung), die Anforderung für das Gutachten mit den Unterlagen an die allgemeine Anschrift der Hochschule. Die beauftragte Hochschule vermerkt das Ergebnis in ihrem Gutachten und setzt dafür eine Punktzahl fest.

Falls die Hochschule das Gutachten nicht allein anhand der vorgelegten Unterlagen erstellen kann, lädt sie den/die Bewerber*in zu einem Gespräch ein.

Die Hochschule leitet das Ergebnis des Gutachtens an Hochschulstart weiter. Kann die Hochschule diese Frist nicht einhalten – z. B. weil das Gutachten nicht früh genug angefordert worden ist – setzt Hochschulstart auf Grund der beruflichen Gründe die Punktzahl fest, und zwar allein durch Heranziehung der Unterlagen, die Hochschulstart zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wurden.

Die wissenschaftlichen Gründe können dann nicht anerkannt werden! Beantragen Sie daher das Gutachten zur Beurteilung der wissenschaftlichen Gründe frühzeitig.

Wenn Sie berufliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, setzt allein Hochschulstart die Punktzahl fest.

Die Auswahl

Die Punkte für Ihren Erststudienabschluss und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Platzierung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber*innen. Bewerber*innen mit höherer Messzahl gehen solchen mit niedrigerer Messzahl vor. Die Messzahl gilt für alle Studienorte, die im Antrag genannt werden. Bei Bewerber*innen mit gleicher Messzahl werden die Rangplätze mit Hilfe von sogenannten „nachrangigen Kriterien“ festgelegt. Dabei gehen zunächst Bewerber*innen vor, die einen Dienst vollständig abgeleistet haben bzw. einen Dienst begonnen haben und bei einer Bewerbung zum Sommersemester 2024 bis zum 31. März 2024 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet haben werden.

Dies gilt auch für Zweitstudienbewerber*innen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine(n) pflegebedürftige(n) Angehörige(n) bis zur Dauer von drei Jahren (dies gilt als Dienst) versorgt haben oder glaubhaft machen, bis zum genannten Zeitpunkt mindestens sechs Monate einen solchen „Dienst“ geleistet zu haben. Danach entscheidet das Los. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerber*innen, die sich für denselben Studiengang am selben Studienort bewerben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind.

Was ist zu beachten?

Viele Bewerber*innen mit anrechenbaren Studienleistungen hoffen, dass sie auch ohne eine Bewerbung bei Hochschulstart direkt von der Hochschule zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden können. Die Chancen, über diesen „Quereinstieg“ zum gewünschten Studium zugelassen zu werden, sind jedoch erfahrungsgemäß gering. „Quereinsteiger*innen“ können von der gewünschten Hochschule nämlich erst dann berücksichtigt werden, wenn folgende andere Personen eingeschrieben und danach noch weitere Studienplätze im angestrebten höheren Fachsemester verfügbar sind:

- Bewerber*innen mit einem Zulassungsbescheid von Hochschulstart (für das erste Fachsemester) und anrechenbaren Studienleistungen

Um die danach ggf. verbleibenden, noch verfügbaren Studienplätze bemüht sich in der Regel eine große Anzahl entsprechend vorgebildeter Bewerber*innen. Wer während seines Erststudiums bereits anrechenbare Studienleistungen für das beabsichtigte Zweitstudium erworben hat, sollte diese schon vor der Bewerbung für den Zweitstudiengang vom Prüfungsamt der Hochschule bzw. vom zuständigen staatlichen Prüfungsamt anerkennen lassen. Nach einer Zulassung für den nunmehr gewünschten Studiengang können Sie bei der Einschreibung beantragen, in ein höheres Semester eingestuft zu werden.

Nähere Auskünfte – z.B. über die Zuständigkeit für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen – holen Sie bitte bei der gewünschten Hochschule ein.

Die Antragstellung

Wenn Sie einen Antrag zur Aufnahme eines Zweitstudiums stellen möchten, dann müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens (ZV) aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (nur zu einem Wintersemester) und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragsstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie sich für ein Zweitstudium bewerben möchten. Der zunächst online gestellte Antrag muss nun mit den ergänzend angeforderten Unterlagen in Papierform an Hochschulstart gesendet werden.

Die Termine

Zum einem Wintersemester gelten für Erststudienbewerber*innen bei Hochschulstart zwei Bewerbungstermine:

- 31. Mai als letzter Bewerbungstermin für die so genannten „Alt-Abiturient*innen“ und der

- 15. Juli als letzter Bewerbungstermin für „Neu-Abiturient*innen“.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber*innen der 15. Januar als letzter Bewerbungstermin.

Wer sich bereits zu einem früheren Semester um einen Studienplatz hätte bewerben können, gehört zu den „Alt-Abiturient*innen“.

Wer erst nach dem vorhergehenden Bewerbungstermin seine Studienberechtigung erworben hat, gehört zu den „Neu-Abiturient*innen“.

Diese auf die Besonderheiten der Bewerber*innen für ein Erststudium bezogene Regelung wirkt sich auch für Zweitstudienbewerber*innen aus.

- Wer nach dem 15. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zu einem Wintersemester – je nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist für Alt- und Neuabiturient*innen – wie ein „Neu-Abiturient*in“ zu behandeln; es gilt also der 15. Juli als letzter Bewerbungstermin.
- Wer vor dem 16. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zu einem Wintersemester wie ein „Alt-Abiturient*in“ zu behandeln; es gilt also der 31. Mai als letzter Bewerbungstermin.

Die Unterlagen

Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums. Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist.
- beglaubigte Kopien aller Belege und Nachweise über Studienleistungen und andere Tätigkeiten zur Begründung Ihres Zweitstudienantrags
- Falls Sie einen Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder rechtzeitig zum Studienbeginn (d.h. zu einem Sommersemester bis zum 31. März, zu einem Wintersemester bis zum 30. September) abgeleistet haben werden, sollten Sie unbedingt einen Nachweis hierüber beifügen. Dies ist für Zweitstudienbewerber*innen besonders wichtig, weil im Rahmen der Auswahl ein geleisteter Dienst von großer Bedeutung sein kann.
- auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch, mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel

Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden. Wenn Sie für Ihre Zweitstudienbewerbung Gründe angeben, die durch die Vorlage von Dokumenten belegt werden können, müssen dem Zulassungsantrag die entsprechenden

Nachweise als amtlich beglaubigte Fotokopien beigelegt werden.

Dafür zwei Beispiele:

- Wenn Sie nach Ihrem abgeschlossenen Erststudium eine berufliche Tätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit Ihrem abgeschlossenen Erststudium und dem angestrebten Zweitstudium steht, müssen Nachweise über die Tätigkeit beigelegt werden.
- Wenn Sie Ihre Zweitstudienbewerbung damit begründen, dass Sie aufgrund des abgeschlossenen Erststudiums keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und bereits zwei Jahre arbeitslos sind, muss dies durch eine Bestätigung der Agentur für Arbeit und/oder durch erfolglose Bewerbungen nachgewiesen werden.

Im Zweifelsfall besprechen Sie Ihre Studienplatzbewerbung bitte frühzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen mit der zuständigen Sachbearbeitung bei Hochschulstart (siehe Homepage unter „Unterstützung – Bewerberservice“).

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, müssen Sie folgende Besonderheiten beachten:

Sie fordern bei der Hochschule, die Sie im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung an erster Stelle genannt haben, mit Hilfe des Anforderungsformulars (s.u. Musterformular „Aufnahme eines Zweitstudiums aus wissenschaftlichen Gründen“) das Gutachten an. Der Anforderung des Gutachtens fügen Sie bitte die gleichen Unterlagen bei wie dem an Hochschulstart zu richtenden Zulassungsantrag.

Sie können den Unterlagen für die Hochschule einen ausreichend frankierten und an sich selbst adressierten Rückumschlag beifügen, wenn Sie Ihre Unterlagen zurückerhalten möchten.

Da die Erstellung des Gutachtens längere Zeit in Anspruch nimmt, sollten Sie es so früh wie möglich anfordern. Ihren Zulassungsantrag reichen Sie mit allen erforderlichen Unterlagen bei Hochschulstart ein. Die Hochschule sendet das Gutachten direkt an Hochschulstart.

Noch zu beachten

Auch wer erst durch den Abschluss des Erststudiums die Berechtigung für das nunmehr angestrebte Studium erworben hat, muss seinen Zulassungsantrag als Zweitstudienbewerber*in stellen. Solche Bewerber*innen können sich nicht darauf berufen, dass sie vorher gar keine Hochschulzugangsberechtigung besaßen, die ihnen die Aufnahme ihres jetzigen Wunschstudiums ermöglichte. Sinn eines Studiums ist jedoch nicht die Generierung einer Studienberechtigung; dies ist nur eine Nebenfolge des Abschlusses.

Zweitstudienbewerber*innen, die wissenschaftliche Gründe für ihr Zweitstudium geltend machen, müssen zusätzlich zum Zulassungsantrag unverzüglich ein Gutachten beantragen. Und zwar bei der Universität, die sie in ihrem Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung an erster Stelle genannt haben.

Das dazugehörige Formular zur Beantragung eines Gutachtens sollte wie das folgende Muster auf Seite 22 aussehen.

BID _____

Gruppe 33 _____

Aufnahme eines Zweitstudiums aus wissenschaftlichen Gründen

Name _____

Vorname _____

Postleitzahl _____

Wohnort _____

Telefonnummer _____

An

.....
.....

(Hochschule)

.....

(Straße / Postfach)

.....

Postleitzahl und Ort

Bitte beachten Sie:

Senden Sie Ihre Bitte um Erstellung eines Gutachtens, mit den dazugehörigen Unterlagen, möglichst frühzeitig an die in erster Präferenz genannte Hochschule.

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen und beabsichtige nunmehr,
 im Studiengang
 zum (Semesterangabe)
 ein Studium aufzunehmen.
 Ich bitte Sie deshalb um die Erstellung eines Gutachtens, in dem Sie die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium bewerten.
 Ich versichere, dass ich für diesen Studiengang bei hochschulstart.de keine andere Hochschule um die Erstellung eines Gutachtens gebeten habe.
 Die Gründe habe ich auf einem gesonderten Blatt erläutert. Das Gutachten senden Sie bitte an:
hochschulstart.de, 44128 Dortmund.
 Neben der amtlich beglaubigten Fotokopie meines Zeugnisses über mein abgeschlossenes Erststudium und der schriftlichen Begründung habe ich folgende weitere Unterlagen beigefügt:

Unterschrift

Ergänzende Erläuterungen zur Auswahl in der Quote der Zweitstudienbewerber*innen

Erläuterungen zu den einzelnen Fallgruppen:

Zu Fallgruppe 1:

Die Fallgruppe 1 betrifft die Fälle, in denen die Aufnahme eines Berufes zwingend den erfolgreichen Abschluss zweier Studiengänge voraussetzt.

Zu Fallgruppe 2:

Die Bildung der Fallgruppe 2 soll der besonderen Bedeutung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung tragen. Für die Punkteverteilung innerhalb der Fallgruppe 2 werden folgende Kategorien gebildet:

- 7 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt.
- 9 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind von besonderem Gewicht und durch bisherige Leistungen belegt.
- 11 Punkte: Die Gründe sind von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinen Interesse.

Zu Fallgruppe 3:

In den Fällen der Fallgruppe 3 wird maßgeblich darauf abgestellt, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Im einzelnen muss dargelegt werden, dass die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Bei der Überprüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studienggebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Zu Fallgruppe 4:

Fallgruppe 4 berücksichtigt, dass die berufliche Situation auch dann durch ein Zweitstudium erheblich verbessert werden kann, wenn das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. In diesen Fällen ist im Einzelnen darzulegen, weshalb das Studium zu befürworten ist.

Zu Fallgruppe 5:

Der Fallgruppe 5 werden alle übrigen Zweitstudienvorhaben zugeordnet.

Die Erhöhung der Punktzahl bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mit ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Zweitstudiums die Absicht verbinden, sich nach einer Familienphase um eine Wiedereingliederung oder einen Neueinstieg in das Berufsleben zu bemühen, kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) eine frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Für die Verteilung der Punkte sind im Einzelnen folgende Kriterien zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist:

- bisheriger Werdegang; dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden;
- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches; hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie "Jugend forscht") ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit in Forschungsprojekten während der Studienzeit;
- wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung; ist die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung?

Eine Kumulierung von mehreren geltend gemachten Gründen findet nicht statt. Es wird die jeweils günstigste Fallgruppe für die Ermittlung der Messzahl zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt. Die Rangplatzbestimmung und damit die Bildung der Messzahl erfolgt durch Addition der vergebenen Punkte. Die höhere Messzahl geht der niedrigeren im Rang vor.

Sonderregelungen für Pharmazie- und Medizinabsolventen

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Pharmaziestudium nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen haben, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung aus den im Verhältnis 2:3 gewichteten Noten für den Ersten und den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ermittelt.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Medizinstudium, die keine Gesamtabschlussnote nachweisen können, wird die Berechnung der Durchschnittsnote nach der jeweils zum Zeitpunkt des Studienabschlusses geltenden Fassung der Approbationsordnung für Ärzte durch Hochschulstart vorgenommen.

Musterformulare

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz kann es sein, dass Sie Bescheinigungen und Formulare nach einem bestimmten Muster einreichen müssen. Zum Beispiel wenn Sie einen Dienst abgeleistet haben oder aus wissenschaftlichen Gründen ein Zweitstudium (siehe Kap. „Die Zulassung zum Zweitstudium“) beginnen möchten. Wie diese Bescheinigungen aussehen müssen, sehen Sie anhand der Beispiele auf den folgenden Seiten.

Wichtig: Bitte achten Sie darauf, dass das Formular deutlich und gut lesbar ausgefüllt ist (in Druckbuchstaben).

Hinweis: Soweit Sie die Ableistung eines Dienstes im Rahmen der Punktwertermittlung für die Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) oder das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) geltend machen wollen, muss der Dienst mindestens 11 Monate andauert haben und im fachlich einschlägigen Bereich absolviert worden sein. Die fachliche Einschlägigkeit ist dabei mit entsprechenden Unterlagen gegenüber Hochschulstart nachzuweisen. So muss aus den Dienstnachweisen, die Sie bei Hochschulstart einreichen, eindeutig hervorgehen, dass die Tätigkeit, die Sie während des Dienstes ausgeübt haben, in einen inneren Zusammenhang mit dem von Ihnen angestrebten Studium gebracht werden kann.

Möchten Sie bspw. Humanmedizin oder Zahnmedizin studieren, muss aus der Dienstbescheinigung und der darin enthaltenen Beschreibung hervorgehen, dass Ihre Tätigkeit überwiegend medizinische Bezüge aufgewiesen hat. Die bloße Annahme von Telefonaten oder die Organisation sozialer Veranstaltungen bei einem Dienstträger reichen hierzu z.B. nicht aus. Auch für die Studiengänge Tiermedizin und Pharmazie muss eine fachliche Einschlägigkeit Ihrer abgeleisteten Tätigkeit eindeutig aus der Dienstbescheinigung hervorgehen.

Muster 1:

Wenn Sie einen freiwilligen Dienst, z.B. ein freiwilliges soziales (FSJ) oder ökologisches Jahr (FÖJ), einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder einen freiwilligen Wehrdienst absolviert haben bzw. noch absolvieren, benötigen Sie eine Bescheinigung. Diese sollte aussehen wie Muster 1. Dieses Musterformular können Sie ebenfalls verwenden, wenn Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Mindestdauer von 2 Jahren im fachlich-einschlägigen Bereich geleistet haben und dies im Rahmen der ZEQ- und/oder AdH-Quote geltend machen wollen.

Muster 2:

Wenn Sie eine einschlägige Berufstätigkeit mit einer Mindestdauer von 12 Monaten nachweisen möchten, um dies im Rahmen der ZEQ- und/oder AdH-Quote geltend zu machen, sollte der Nachweis aussehen wie Muster 2.

Anschrift der für die Bescheinigung jeweils zuständigen Stelle (z.B. Träger des Freiwilligendienstes, der Einsatzstelle oder der ehrenamtlichen Organisation)

Ort, Datum

Ggf. der Aussteller wurde zugelassen durch

Ggf. mit Bescheid (Aktenzeichen) vom

Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Es wurde/wird ein gesetzlicher Freiwilligendienst im Sinne des jeweils einschlägigen Gesetzes von _____ bis _____ geleistet.

(Das Anhängen des Kästchens ist bei Ableistung eines gesetzlichen Dienstes zwingend erforderlich.)

ggf.: Der Dienst wurde unterbrochen von _____ bis _____.

Der Dienst wurde auch im fachnahen Bereich geleistet.

(Bitte auf Seite 2 einige fachnahe Tätigkeiten auflisten!)

Dienststart: FSJ/BFD, FÖJ Wehrdienst Zivildienst ADIA
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
Europäischer Freiwilligendienst Intern. Jugendfreiwilligendienst

Es wurde/wird eine ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Mindestdauer von 2 Jahren im fachnahen Bereich

von _____ bis _____ geleistet.

(Bitte auf Seite 2 einige fachlich einschlägige Tätigkeiten auflisten!)

Organisation: DLRG Freiwillige Feuerwehr DRK/BRK/DKMS, Johanniter, Malteser
ASB THW

(Beachten Sie bitte, dass für den gleichen Dienstzeitraum keine Doppelbonierung für einen Freiwilligendienst und gleichzeitig eine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen kann!)

Persönliche Angaben zum/zur Dienstleistenden

Name, Vorname _____
geboren am _____
wohnhaf in _____
Einsatzstelle _____

Ausgeübte Tätigkeiten

Listen Sie bitte einige der ausgeübten fachnahen praktischen Tätigkeiten (nicht Aus-/Fortbildungen, Schulungen oder Lehrgänge) stichpunktartig auf.

(Nur bei einem 11-monatigen, fachlich einschlägigen Freiwilligendienst bzw. einer 24-monatigen fachnahen ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich.)

Unterschrift

Dienstsiegel/Dienststempel

Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Berufstätigkeitsnachweis

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau _____ seit

dem/von - bis _____

Bei mir/uns als _____

angestellt ist/war.

Das Anstellungsverhältnis wird/wurde in

Vollzeit

Teilzeit

(_____ Std/Woche)

ausgeübt.

Unterschrift

Stempel